

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

19. März 2025

Nr. 13 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
062/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“	3 - 4
063/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Der Wahlleiter – über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg	5
064/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot von Sparurkunden; Nr. 3511099966, Nr. 3511109690	6
065/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreiswahlleitung – über die Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Paderborn am 23.02.2025	7 - 8
066/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Untere Jagdbehörde – über die Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Rehwild	9 - 12
067/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen in Lichtenau; 66.3/40123-25-600	13
068/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen in Lichtenau-Kleinenberg; AZ: 66.3/40148-25-600	14
069/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Änderung einer Windfarm in Altenbeken; AZ: 66.3/42051-24-600	15



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. März 2025

Nr. 13 / S. 2

070/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Vorbescheid für die Änderung einer Windanlage einer Windfarm im Rahmen des Repowerings in Lichtenau; AZ: 66.3/40034-25-600 16

062/2025

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 17.03.2025

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

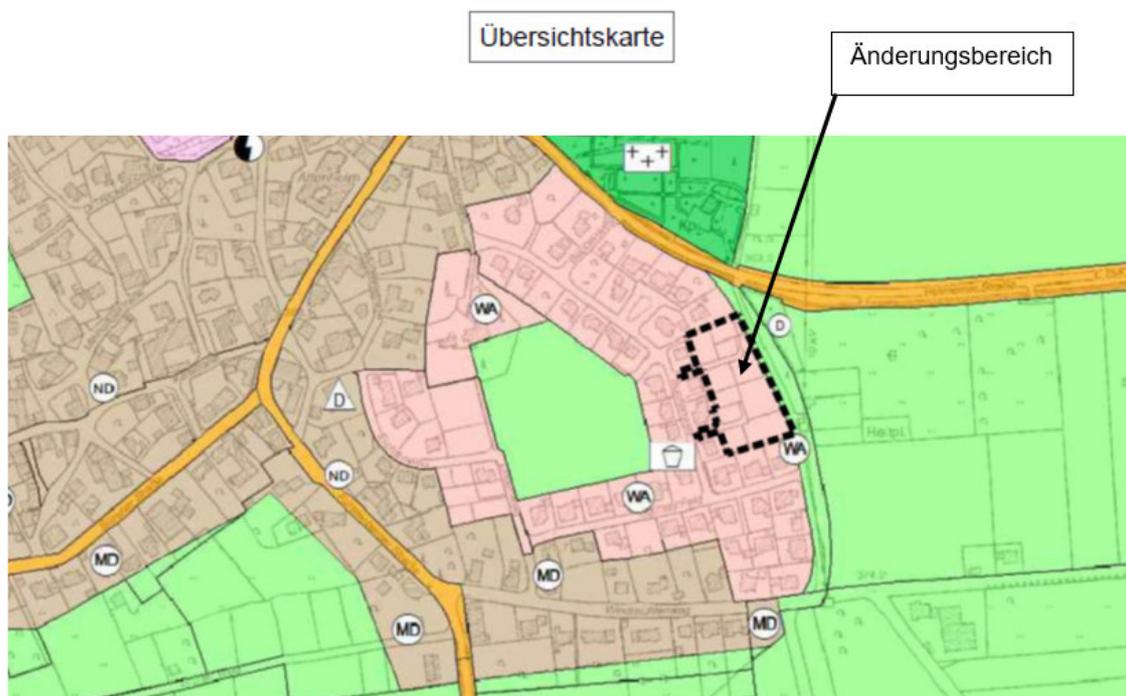
Betr.: Bekanntmachung der erneuten eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB) für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“

Hier: Modifizierung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung und Einbeziehung der Flurstücke 1601 und 1608 als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ durchzuführen.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. März 2025

Nr. 13 / S. 4

Es wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentliche Belange aufgrund der Erschließung des Änderungsbereichs beruht. Die Anbindung des Änderungsgebietes erfolgt über den westlichen gelegenen Buchenweg. Von diesem zweigen zwei Stichwege auf den Flurstücken 1601 und 1608 in den Änderungsbereich ab, sodass die Erschließung gesichert ist.

Die Flurstücke 1601 und 1608 werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Entwurf einschließlich der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.03.2025 bis einschl. 10.04.2025

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php> unter - Auf Salmes Felde - veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Bad Wünnenberg, 17.03.2025

Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

063/2025

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Das Ratsmitglied Herr Hans Harry Rempe hat mit Wirkung vom 11.03.2025 auf sein Ratsmandat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter verzichtet.

Damit scheidet er als Ratsmitglied des Rates der Stadt Bad Wünnenberg aus und es ist eine Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Hans Harry Rempe,

Herr Christian Beyerstedt, E-Mail: cbeyerstedt@gmx.de,

als Ersatzbewerber für Herrn Rempe gewählt ist und in den Rat der Stadt Bad Wünnenberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 17.03.2025

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Wünnenberg

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

064/2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden Nr. 3511099966 und Nr. 3511109690 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 13. März 2025

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. März 2025

Nr. 13 / S. 7

065/2025

**Bekanntmachung
der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl
im Kreis Paderborn am 23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Paderborn, den 17.03.2025

stellv. Kreiswahlleiterin
gez.

Annette Mühlenhoff

Wahlkreis 136 - Paderborn

Wahlberechtigte	231.585
Wähler	192.337
Ungültige Erststimmen	1.467
Gültige Erststimmen	190.870
Ungültige Zweitstimmen	1.072
Gültige Zweitstimmen	191.265

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Blienert, Burkhard	SPD	29.097
Dr. Linnemann, Carsten	CDU	86.833
Dr. Altenbernd, Peter	GRÜNE	20.143
Senn, Alexander	FDP	4.528
Lex, Alexander	AfD	34.928
Neuhäuser, Charlotte Antonia	Die Linke	11.949
Salmen, Peter	Die PARTEI	3.392

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.308
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	71.373
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	21.998
Freie Demokratische Partei (FDP)	8.049
Alternative für Deutschland (AfD)	36.233
Die Linke (Die Linke)	13.550
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.867
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.171

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. März 2025

Nr. 13 / S. 8

Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	510
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	284
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	667
Volt Deutschland (Volt)	979
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	27
Partei des Fortschritts (PdF)	280
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	226
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	7.567
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	41
WerteUnion (WerteUnion)	135

066/2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Rehböcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Paderborn wie folgt auf:
 - vom 01.04. - 30.04.2025 in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
 - vom 15.04. - 30.04.2025 in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

Eine Revierübersicht im Kreis Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter ist beigelegt.

2. Die Schonzeitaufhebung gilt räumlich beschränkt für die Jagdbezirke im Kreisgebiet Paderborn auf Kalamitätsflächen in den Hauptschadensgebieten mit den o.g. Höhenstufen und dient der Wiederbewaldung (Aufforstung und Naturverjüngung). Grundlage dafür sind die auf der als Anlage beigelegten Karte schraffierten Flächen folgender Kommunen:
Büren, Bad Wünnenberg, Lichtenau und Altenbeken.
Die Bejagung auf dortigen landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, sind von der Schonzeitaufhebung ausgeschlossen.

3. Den jagdausübungsberechtigten Personen, die von dieser Schonzeitaufhebung Gebrauch machen, wird auferlegt, der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn die Anzahl der in Zusammenhang mit dieser Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Böcke, getrennt nach Altersklassen und Geschlecht, **spätestens bis zum 10.05.2025** zu melden (schriftlich oder per Mail an greetd@kreis-paderborn.de).

Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Streckenliste für das Jagdjahr 2025/2026 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist zusätzlich zu tätigen.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Nummern 1 + 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
7. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude C, Raum C 00.05, eingesehen werden.

Begründung:

Anlass dieser Allgemeinverfügung ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW) vom 17.12.2024 sowie die Klarstellung zum Erlass durch das MLV NRW vom 24.01.2025 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird dieser Erlass durch das Kartenmaterial des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 16.12.2024.

Aufgrund des Erlasses kann die untere Jagdbehörde in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) die Schonzeiten für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) je nach Höhenlage vom 01.04.2025 bzw. 15.04.2025 bis zum 30.04.2025 aufheben.

Des Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme die auf der Karte gekennzeichneten Gebiete als Hauptschadensgebiete erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben. Die Jagdzeiten für Rehwild sind in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) definiert. Nach dieser darf die Jagd auf Schmalrehe nur in der Zeit vom 01.05 bis 31.05 und 01.09 bis 31.01 sowie auch Rehböcke nur in der Zeit vom 01.05 bis 31.01 ausgeübt werden.

Nach bisherigen Schätzungen werden durch die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich. Der zukünftige Waldzustand hängt von heutigem Handeln ab. Es muss daher der jetzige Zeitpunkt genutzt werden, um die Wälder mit waldbaulichen Seite 4 von 5 Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Die Wiederbewaldung und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiterhin eine große Herausforderung; die jedoch bei hohen Schalenwildbeständen nicht gelingen kann.

Aus diesem Grund habe ich mich in Abstimmung mit meinem Kreisjagdberater und der Kreisjägerschaft dazu entschlossen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen und die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke entsprechend aufzuheben; nur so kann eine ordnungsgemäße Wiederbewaldung gewährleistet werden.

Durch die räumliche Eingrenzung der Schonzeitaufhebung, wird klargestellt, dass diese Ausnahme nur dort Geltung erlangt, wo es auch wirklich notwendig ist – nämlich zum Schutz der Flächen, auf denen Wiederbewaldung stattfindet. Aus wildbiologischen Gründen ist es erforderlich, die Anpassung der Schalenwildbestände in der regulären Jagdzeit durchzuführen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist, angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Durch die bereits eingetretenen Schäden in den Wäldern ist eine Wiederaufforstung unabdingbar. Damit die anstehenden und bereits getroffenen Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, einen angepassten Schalenwildbestand herbeizuführen. Diese Schonzeitaufhebung soll ein Beitrag hierzu sein. Das öffentliche Interesse an einer möglichst unbeschädeten Wiederaufforstung liegt in diesem Fall höher, als mögliche verletzte Interessen Dritter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass den Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung auch bei Erhebung einer Klage nachzukommen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. März 2025

Nr. 13 / S. 11

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

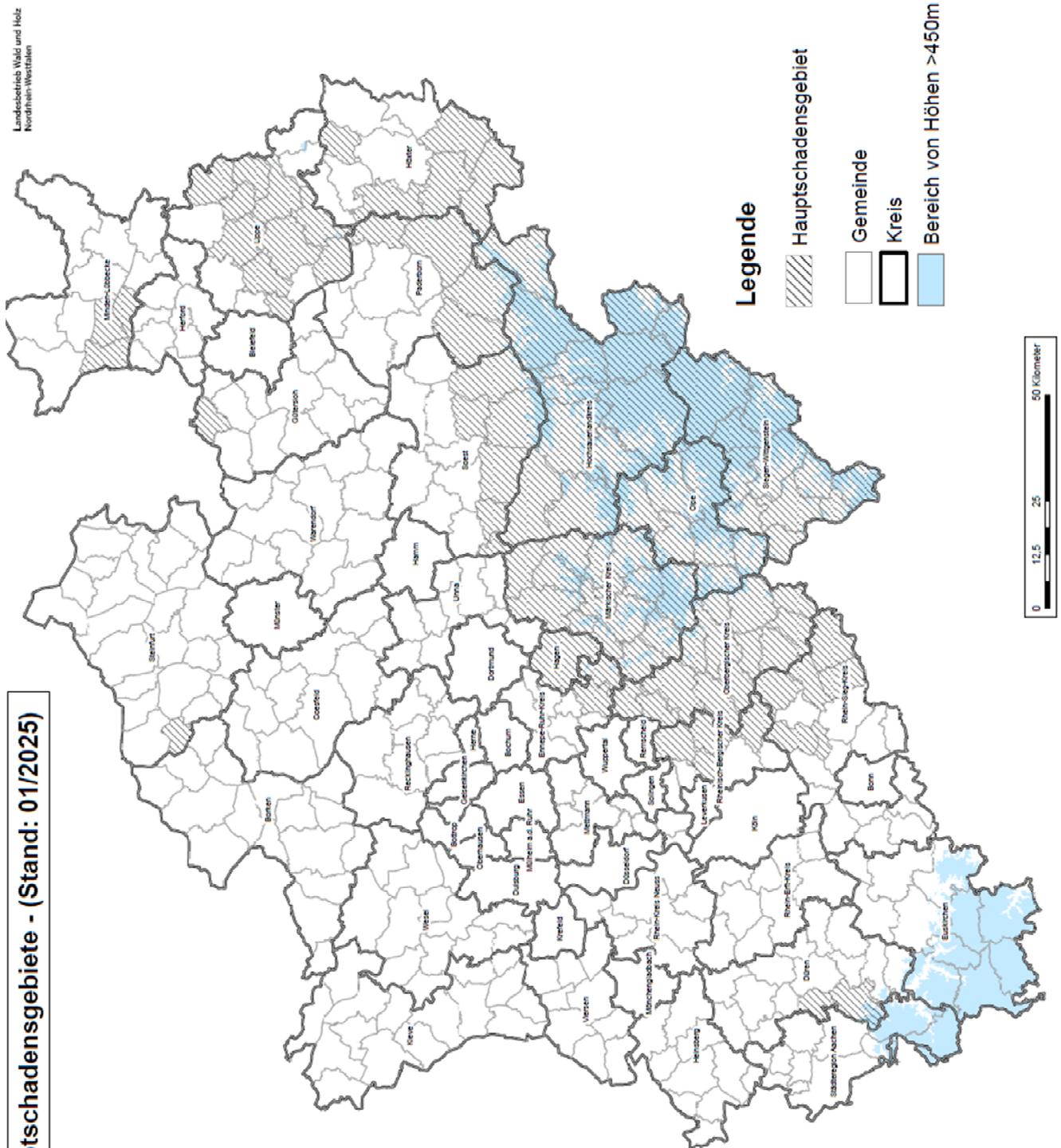
Anlage: Jagdbezirkskarte des Kreises Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter

Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stern



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordhein-Westfalen



Abgrenzung der Hauptschadensgebiete - (Stand: 01/2025)

067/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40123-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich des Landschaftsschutzes und der Standsicherheit / Turbulenzen für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Lichtenau

Die Bürgerwindpark am Alten Postweg GbR, Sudheimer Weg 30, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich des Landschaftsschutzes und der Standsicherheit / Turbulenz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Lichtenau

Die Anlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet und betrieben werden:

Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 14, Flurstück 147
Lichtenau, Gemarkung Holtheim, Flur 1, Flurstück 147
Lichtenau, Gemarkung Holtheim, Flur 1, Flurstück 195
Lichtenau, Gemarkung Holtheim, Flur 1, Flurstück 48
Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 13, Flurstück 46
Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 13, Flurstück 46

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verschlechterung des Landschaftsbildes kann durch eine Ersatzgeldzahlung vollständig kompensiert werden. Auch die negativen Auswirkungen durch die Turbulenzen können durch entsprechende Abschaltungen vollständig vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

068/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40148-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich des Landschaftsschutzes für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Lichtenau-Kleinenberg

Die Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG, Sandstraße 15, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich des Landschaftsschutzes für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Lichtenau-Kleinenberg

Die Anlage soll in Lichtenau, Gemarkung Kleinenberg, Flur 7, Flurstücke 7 und 8 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch Verschlechterung des Landschaftsbildes kann durch eine Ersatzgeldzahlung vollständig kompensiert werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

069/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42051-24-600

**Änderungsantrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Typenwechsel zum Typ Enercon E-138 und geringfügige Standortverschiebung

Die BENE Erneuerbare Energien GmbH, Alte Amtsstraße 1, 33100 Paderborn, beantragt die Änderungsgenehmigung zum Typenwechsel vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 zum Typ Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Außerdem soll der Anlagenstandort um 39 m in süd-westliche Richtung verschoben werden.

Die Anlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstück 111 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

070/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40034-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz), der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau und mit den regionalplanerischen Belangen der Bezirksregierung Detmold für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 164 m Nabenhöhe und 4.800 kW Nennleistung im Rahmen des Repowerings in Lichtenau

Die Eggewind Asseln IV GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz), der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau und mit den regionalplanerischen Belangen der Bezirksregierung Detmold für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 164 m Nabenhöhe und 4.800 kW Nennleistung im Rahmen des Repowerings in Lichtenau.

Die Anlage soll in Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 4, Flurstück 23 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling